

Israelischer Autor verurteilt

JUSTIZ Ein Berner Untersuchungsrichter hat den israelischen Autor Avi Lipkin wegen Rassendiskriminierung und Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit verurteilt.

Der israelische Autor Avi Lipkin hat sich bei einem Referat in Wichtrach der Rassendiskriminierung und Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit schuldig gemacht. Lipkins Rede habe Äusserungen enthalten, die auf eine Verurteilung des Islams hinausliefen, sagt der frühere Untersuchungsrichter und heutige Staatsanwalt Thomas Perler. Er bestätigte damit Aussagen in der «NZZ am Sonntag».

Der Israeli wurde per Strafmandat zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu 50 Franken und einer Busse von 300 Franken verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil die Berner Justiz nicht weiss, ob Lipkin das Strafmandat tatsächlich erhalten hat. Perler liess Lipkin das Mandat via israelische Behörden zustellen.

Lipkin hatte in Wichtrach und anderen Orten auf Einladung der Organisation Pro Israel Schweiz und des Schweizerischen Bunds aktiver Protestanten referiert. Der Israeli sprach zur angeblichen Bedrohung von Christen und Juden durch den Islam. Auch die EDU wies damals auf die Vorzüge hin, die in die Zeit vor der Abstimmung über die Anti-Mina-

Patientin springt aus Fenster – Kanton haftet

OSTERMUNDIGEN Der Kanton Bern muss der Versicherung einer Patientin Schadenersatz bezahlen. 2003 sprang die Frau aus einem Fenster der Psychiatrischen Klinik Waldau zehn Meter in die Tiefe. Das Personal habe die Sorgfaltspflicht verletzt, urteilt nun das Verwaltungsgericht.

April 2003: Eine 37-jährige Frau wird in verwirrtm Zustand und gegen ihren Willen in die Psychiatrische Uni-Klinik Waldau eingeliefert. Die Ärzte befürchten, dass sie sich selber gefährdet, weisen sie in eine geschlossene Abteilung ein und verschreiben ihr Medikamente. Immer wieder betont die Frau, sie wolle aus der Klinik raus. Einen Moment bleibt sie unbeaufsichtigt im Korridor. Sie erblickt die offen stehende Türe zum Stationszimmer, keine zehn Meter von der Frau entfernt. Das Zimmer wird gerade gelüftet, das Fenster ist geöffnet. Die Frau spurtet los. Sie rennt durch das Zimmer, vorbei an zwei Pflegefachpersonen, die gerade

mit den Vorbereitungen für ihre Medikation beschäftigt sind.

Die Frau springt aus dem Fenster des zweiten Stocks, zehn Meter in die Tiefe. Sie bricht sich mehrfach die Beine. Ein chronischer Infekt in Knochen und Weichteilen führt schliesslich dazu, dass die Frau im Jahr 2006 den rechten Unterschenkel am-

Die 37-Jährige betätigte sich nebenbei als Kunstturnerin: Sie spurtete mit grosser Geschwindigkeit am Personal vorbei.

putieren lassen muss. Seither hat sie eine Prothese.

Kanton bezahlt Versicherung

Bereits 2004 klagte die Frau gegen den Kanton Bern. Dieser haftet für Schäden, die durch seine

Behörden oder Mitarbeiter in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verschuldet werden. Die Frau erhielt eine Abfindungssumme von 20 000 Franken, ohne dass die Haftungsfrage dabei geklärt worden war.

Nun muss der Kanton laut einem Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts weitere 40 752 Franken an die Versicherung der Frau bezahlen. Dies für Versicherungsleistungen, die aufgrund des Sprungs nötig waren. Damit korrigiert das Verwaltungsgericht eine Verfügung der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion, die ein entsprechendes Begehren der Versicherung abgelehnt hat.

Die Sorgfaltspflicht verletzt

Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass das offene Stationszimmer bei gleichzeitig offenem Fenster einen «gravierenden Sicherheitsmangel» darstellte. Die klinikinternen Sicherheitsrichtlinien seien damit nicht eingehalten worden. Zudem hätten die Klinikmitarbeiter

aufgrund der Diagnose davon ausgehen müssen, dass die Frau die Situation ausnutzen und sich selber gefährden würde. Weil sie immer wieder betonte, sie wolle aus der Klinik entweichen, sei die

Die Frau springt aus dem offenen Fenster zehn Meter in die Tiefe. Später muss ihr der rechte Unterschenkel amputiert werden.

Gefahr erst recht erkennbar gewesen. Ausserdem seien der Patientin die nötigen Medikamente noch nicht verabreicht worden. Unter diesen Umständen sei die mangelnde Überwachung als Behandlungsfehler zu qualifizieren. Das Personal habe die Sorgfaltspflicht verletzt und damit widerrechtlich gehandelt. Dies, obwohl die Frau nicht als suizidal einge-

stuft worden sei – der Zustand der Verwirrtheit mit Verdacht auf Psychose reiche aus. Die Vorinstanz war indes der Meinung gewesen, das Personal habe den Sprung aus dem Fenster nicht vorhersehen können.

Einer Spitzenleistung gleich

Der Sprung der Patientin kam laut den Akten der Klinik einer Spitzenleistung gleich. Die 37-Jährige betätigte sich nebenbei als Kunstturnerin. Mit grosser Geschwindigkeit rannte sie an den Klinikmitarbeitenden vorbei, die abgelenkt waren und die Patientin deshalb nicht mehr zu fassen bekamen. Die Frau landete beachtliche sieben Meter weit entfernt vom Gebäudefuss auf dem Rasen.

Gemäss IV-Arztbericht von 2007 ist die Frau zu 100 Prozent arbeitsunfähig. Der Grund dafür ist indes nicht der amputierte Unterschenkel, sondern ihre psychische Situation. 2005 und 2007 wurde sie erneut in die Universitären Psychiatrischen Dienste eingewiesen. *Sandra Rutschli*

Die neue BEA-Halle steht bereits

